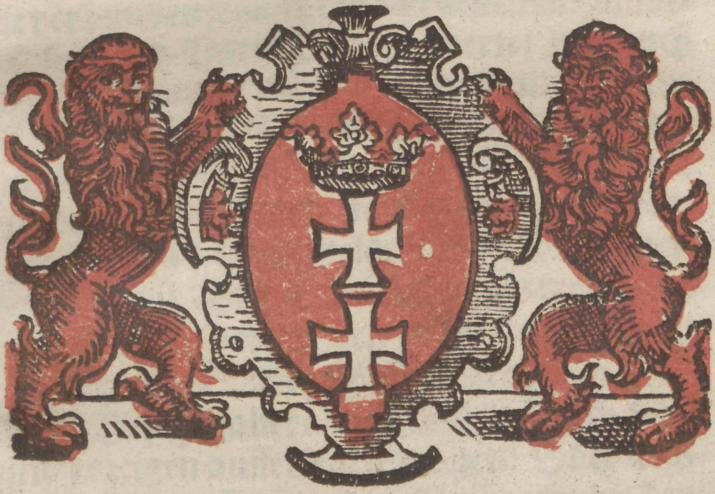


14

Ordnung E. E. Raths/
der Stadt Dantzig/

Wie die Nacht- und Tage- Wachen
nach Gelegenheit gegenwertiger Zeit/ von
sämplichen Bürgern und Einwoh-
nern sollen bestellet und gehal-
ten werden.



Bedruckt bey Sel. Georg Rheten Witwe.
Im Jahr/ 1656.

Dennach wegen guter Ordnung/
 und zu besser Sicherheit der Stadt/ die
 löbliche Bürgerschaft/ sambt allen Ein-
 wohnern dieses Shrts in gewisse Com-
 pagnien / Fähnlein / und Rotten abgetheilet wor-
 den seyn / so ist ferner des Raths woll bedachter
 ernstlicher Wille / und Befehl / daß diese alle / Bürger
 und Einwohner dieser Stadt / vermöge Bürgerli-
 cher Pflicht / Respect und Gehorsam / damit sie der
 Oberkeit verbunden seyn / ihren vorgestellten Haupt-
 leuten / Ober und Unter Befehlhabern / wie auch
 die Befehlhabere unter sich selbst / der weniger dem
 mehrern in allen Dingen / die im Namen des Raths /
 oder auch nach Notdurfft von den Officirern / wie
 dieselbe in den Compagnien nach einander folgen /
 aufferleget werden / unverweigerlich nachkommen
 und gehorsamen sollen / nicht anders / als wenn eine
 Person aus der Oberkeit bey ihnen gegenwertig
 und verhanden were: Bey Straffe der Haft / wel-
 che die Ober Befehlhabere denjenigen so sich wie-
 derspenstig erzeigen aufferlegen mögen: Oder was
 sonst nach Beschaffenheit des Verbrechens / der
 verordnete Nacht Herr erkennen wird.

Wenn die Bürgerschaft/ sambt denen zu den Kotten gehörende / zur Wache/ durch An-
 sage eines Dieners wie gebräuchlich / gegen die
 Glocke drey gefordert wirdt / so soll darauff der
 Hauptman/ welchem die Wache angesaget worden/
 etwan eine Stunde zuvor/ ehe er auffzeucht/ durch
 den gewöhnlichen Trommelschlag/ seine untergebe-
 ne Kotten zusammen fordern lassen/ darauff ein je-
 der mit seinem guten ober und unter Bewehr/ sambt
 dazu gehöriger Kriegs Bereitschafft/ sich für seines
 Kottmeisters Thüre einzustellen hat: Und sol der
 Kottmeister alsdann seine sämtliche Kottgesellen
 für dem Schlage der angezeigten Stunde/ in der
 Anzahl/ wie starck er sich befindet/ unerwartet der
 abwesenden/ vor seines Hauptmans Wohnhaus
 führen/ bey Straffe 1½ Gulden auff dem Kottmei-
 ster / wenn er nach geschlagener Stunde auffgezo-
 gen käme.

Folgendts soll der Fendrich / so bald er vom
 Hauptman durch eine Kotte abgeholt wird/ wie
 auch die andere Officirer. so bald sie sich daselbst bey
 dem Fähnlein befinden/ auff den Schlag der ange-
 zeigten Stunde/ alle anwesende untergebene Kot-
 ten/ auff ihre/ durch loß zugefallene Wachtstellen/
 mit dem Trommelschlag auffführen. An welchem
 Dhrt

Ohrt durch die Rottmeister die Rottzettel sollen
abgelesen/ alle absenten verzeichnet/ und von densel-
ben einjeder/ wen er gleich nach auffgeführter Fah-
ne sich einstellen möchte/ umb einen Gulden unab-
lässig gestraffet werden: hette er das Geld nicht/ so
sol er deswegen einen Tag in Verhaffung gehen/
bey duppelter Straffe/ so er dieser Verordnung
nicht nachkommet. Wer aber die ganze Nacht
ausbleibet/ oder von der Nachtwache für geöffne-
ten Feld Thoren abgeheth/der verbricht ohne Mittel
drey gute Me/ oder sol mit drey tägiger Haft ge-
straffet werden: wurde an maber vermercken/das es
nur muthwilliger Weise geschehe/ so sol die Straffe
verdoppelt/auch endlich mit scherfung bis zu Verlust
des Bürgerrechts/ oder dergleichen/nach gut befin-
den des Wacht Herrn solcher Ungehorsam gebüs-
set werden. Stenge aber einer von des folgenden
Tages Wache ab/ohne bewilligung des daselbst ge-
genwertigen fürnehmsten Officirers/ oder auch des
Rottmeisters in der andern absentz/ oder bliebe
von der Wache lenger aussen/ als ihme auszu-
bleiben vergönnet worden/ der verbricht drey
engele Me unablässig. Nach verrichteter Wache
sollen gleichmäßig alle Rotten ihr Fähnlein wieder-
umb in der Ordnung wie sie auffgezogen/ zurücke
bis für des Hauptmans Wohnung begleiten/ als-
dann es mit einer Rotte nach des Sendrichs behau-
sen widerumb geschicket wird.

Es

III.

Es sollen alle Bürger und Einwohner/
wie auch folgendes/ wenn es wird angesaget werden/
alle allhier residirende Gäste/ imgleichen/ alle Gesels
len/ auch der Oberkeit Söhne nicht ausgenom
men/ wie auch alle Knechte und Jungen/ die das acht
zehende Jahr erreicht/ für sich selbst in Persohn
vorbesagter massen die Wacht zu leisten schuldig/
und im Fall des aussenbleibens obgedachter Strafs
se unterworffen seyn. Da aber jemand Alters o
der Ehehafte halben selbst zur Wachtmünsterung/
und wozu er sonst im Namen des Rahts
möchte erfordert werden/ nicht kommen könnte/ der
sol einen andern werhafften Mann/ jedoch solchen
der zuvor E. Raht den Eynd bey den Wacht Herr
ren abgeleget/ an seine Stelle zu schicken gehalten
seyn/ bey Straffe zum erstē mahl dreyer guter marck:
auch folgendes immer höher nach des Wacht Herr
gut befindung: hat er aber Manbare Söhne/ so ist
ihm erlaubet in solchem Fall durch dieselbe die
Wachten für sich verrichten zu lassen. Ebenen
massen sol es mit Witwen gehalten werden/ dasz eine
jedwede/ welche das Vermögen hat/ schuldig seyn sol
einē wehrhafften Mann (der dem Raht mit Eynde ver
bündē) an ihre Stelle zu schicken: hette sie aber einen
Sohn/ oder mehr/ so mögē dieselbe an ihre Stelle zur
Wache

Bache erscheinen / und wird also von fernern auff-
schick eines andern verschonet seyn. Die Mennsche
aber sollen zuo wehrhafte Mann für jede Person/
welche angedeutet massen ebenmässig den End an
behörende Dhr vorgängig abgelegt an ihre Stelle
schicken.

IV.

So bald der Hauptman / sambt seinen
Rotten auf die ihnen durchs Loß zugefallene Bache
stellen kommet / sol er ungesäumet die Rotten in ihre
Cordegarde vertheilen / un neben seinen andern Bes
fehlichshabern die Bache also abtheilen / damit zum
wenigsten ein hoher Officirer stets bey der Fahne/
so wol bey Tage als Nacht verbleibe.

V.

Auch sollen die Hauptleute / und in ihrem
Abwesen die folgende Officirer / in der Ordnung / wel
che sie am besten erachten / ihre Schildwache ange
wisse Derter / und in der Anzahl / wie es nötig erfand
den wird / aufstellen / wie auch in den Cordegarden
höchsten Fleiß anwenden / damit aller Ueberfluß an
Essen und Trincken / darauß viel Ungelegenheit zu
entstehen pflaget : Imgleichen alles fluchen / schwe
ren / Hader und Zanck nachbleibe. Auch sol in der
Cordegarde das Taback trincken verboten seyn / bey
Straffe einer oder mehr guter Mark nach den
Umbständen

Umständen. Und in diesem allen sollen insonderheit die Officirer den andern mit guten Exempeln vorgehen. Da aber jemand auff die Wache truncken kommen würde/so sol der selbe umb Verhütung künfftigen Unheils/ zurück nach Hause geschicket/ und deme an der Straffe gleich gerechnet werden/ welcher gar ausgeblieben/ und nicht auff die Wache kommen ist. Würde sich aber jemand bey besetzter Wacht mit dem Truncke überladen/ und darüber seinen Befehlhaber/ oder Rottmeister den gebürlichen Gehorsam versagen / derselbe soll den Wacht-Herren angezeigt / und nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit der Haft/ oder sonsten einer Geldbusse gestraffet werden.

VI.

Auch sollen die Rottmeistere zu unterschiedenen mahlen/so wol in der Nacht/ als folgenden Tages/ ihre Rottzettel ablesen/ und die abwesenden/ welche abgegangen/ fleissig verzeichnen / damit die obbenandte Straffe von den Verbrechern durch den Diener möge abgefordert werden: welche Straffe den Officirern zu den Unkosten verbleibet / mit dem Anhangen/ daß sie den Dienern welche dieselbe einfordern davon $\frac{1}{3}$ part zukommen lassen. Die Rottmeister aber/welche im Aufssatz der absenten jemand übersehen werden/sollen mit doppelter Straffe belegt werden.

VII.

Die Kunde sol von den Befehlichshabern einer jeden Fahn für diese Zeit/ des Nachts über alle halbe Stunden / von einem nach dem andern in der Ordnung / wie sie sich darin vergleichen können/fortgestellt werden/ als zum Exempel/ daß der Hauptman die erste halbe Stunde neben dreyn Musquetirern/ die andere der Leutenambt/ die dritte der Fenrich / und also folgendts die andere Officirer mit zuziehung zweyer Kottgesellen oder Musquetirer / dieselbe verrichten/ nemblich/ so weit sich eines jeden Compagnie erstrecket. Das Wort aber / oder die Losung sollen die Befehlichshabere/ und Kottmeisterer/ welche die Kunde halten / allein haben/ und dasselbe werden die Hauptleute/ welchen die Nachtwache trifft / bey den Wacht Herren abfordern/ dann auch folgens ihren Befehlhabern weiter vertrewlich anzukündigen wissen.

VIII.

Wer die Schildwache zu stehen/ außgestellt wird / der sol daran trewlich handelen/ seine Wacht fleissig halten/ auff alles was sich begiebet/ ein fleissiges wachendes Auge haben / sich auch die Zeit über / weil er auff der Schildwache stehet/ nicht nieder setzen/ sondern stehend bleiben/ und sol derjenige/ welcher nicht die neheste Schildwache an der Gordegarde hat / wann er jemand zu sich anköm

men siehet / denselben balde laute anschreyen mit
fragen / wer da / und auff eingekommene Antwort /
daß er ein guter Freund / oder Kunde sey / passiren
lassen / doch mit Vermahnung / daß er ihme nicht
unters Gewehr komme. Die nächste Schild-
wache aber an der Gordegarde / sol neben obstehen
der Frage / den ankommenden / er sey werer wolle //
stille zu stehen befehlen / biß der Rottmeister (welcher
die Schildwache außruffen sol) aus der Gordegar-
de herfür trete / dabey doch nicht vonnöthen ist / daß
jemand im Gewehr stehe / es were dann die Haupt-
oder Tage Kunde. Dieser Rottmeister sol von
dem ankommenden (außerhalb wenn es die Ordinar-
Kunde were / und der Rottmeister ihn wol kennete /
auff welchem Fall es dieser ceremonien nicht be-
darff) mit Auffsetzung seines Spießes / oder geblö-
sten Degens auff die Brust / die Losung in geheim
abfordern / und wann er dieselberichtig hat / forter
passiren lassen. Da er sie aber nicht hette / anhal-
ten / und zu sich in die Gordegarde auff fernem ver-
nünftiges untersuchen einnehmen / oder gar biß an
den Morgen / weiter Unheil zu verhüten / be-
halten. Alsdann und nicht ehe / nach Gelegenheit
der Person mag man ihn loß lassen // oder dem
Wacht-Herrn zu fernem examine fürstellen.
Betreffend aber des Wortes Abforderung / so wird
es für diesmal auch diese Beschaffenheit damit ha-
ben / daß wenn die Soldaten Kunde zu Ross oder
Fuß

Fuß an die Bürgerwache kommet / dieselbe Ründe
der Bürgerwache das Wort abzugeben schuldig
seyn sol/es sey dann/ daß der Herr Oberster selbst bey
der Patroulle gegenwertig were/ als dann ihme von
der Bürgerwache das Wort zu nehmen gebüret.
Hingegen sollen auch die Bürger wenn sie an die
Posten da die Soldaten die Wache haben/ komē/
denselben das Wort zu geben schuldig seyn.

IX.

Keine Schildwache sol abgehen von ih-
rem Stande / sondern abwarten biß sie abgelöset
werde. Vnd da irgend einer auff der Schildwache
sitzen oder schlaffend befunden würde / derselbe sol
nach Erkänntniß der Oberkeit gestraffet werden.

X.

In den Cordegarden sollen / so viel mög-
lich / die zur Wache bestälte Bürger / und alle andere
dazu gehörende / sich in aller Stille / und friedsam
verhalten / und sol sich kein ander / der in die Rotten
nicht gehöret / dahin zukommen erdreisten. Be-
gebe sichs aber / daß in der Cordegarde durch eines
Verursachung ein Hader / oder Wiederwillen an-
gienge / denselben sollen die anwesende Rottmeister /
und andere Befehlichshabere davon abmahnen /
und da er nicht ablassen wolte / mit Hülffe anderer
Rottgesellen / weiter Ungelegenheit zu verhüten /
in Hass bringen lassen / damit er auff folgenden

Tag dem Wacht Herrn für gestellt / und zu gebürlicher Straffe möge gezogen werden.

XI.

Niemand sol sich unterstehen im auff- und abziehen / viel weniger bey werender Tag- und Nachtwache / ohne erhebliche Noth / oder Befehl seiner Officirer die Musquete abzuschieszen / bey Straffe der Haft / oder eines Bülden Fingers / für jedes mahl: Auch sol verboten seyn in den Häusern und auff den Gassen bey Tage oder Nacht ein Rohr zu lösen / bey derselben Straffe : welcher aber seine Musquete reinigen wil / der mag sie abschieszen in den Ball / mit Vrlaub des Officirers: oder hernach für dem Thor aussen der Stadt und Festung. Bey Tage aber verbleibet zu gelegener Zeit der Bürgerschaft unverbotten / etwan ungeladene Musqueten mit auffgeschüttten Pulver auff den Pfannen / Gliedweise abzubrennen / zu guter Übung / und geschwinden Gebrauch ihrer Gewehr. Wozu dann die Officirer ermahnet werden / bey werender Tage Wache / nach Gelegenheit / ihre unterhabende engel / Glied oder Troupen weise auff dem Ball zu exerciren / jedoch ohne Loßbrennung der Musketen. Und hiertin sollen auch die Kottgesellen den Officirern zu pariren schuldig seyn / bey gewisser Straffe des Wacht Herrn.

XII.

Ferner / wenn durch Feuersbrunst

oder

oder sonst irgend einer vermerckten Gefahr Ursach
gegeben würde / die Bürgerschaft / und zu den Fah-
nen gehörende / durch offene Zeichen eilend zusam-
men / und in den Wehren zu bringen / so sol bey ent-
standnem Brand das Zeichen gegeben werden /
durch den gewöhnlichen Sturmschlag mit einer
Glocke / auff jedem Thurm / wie auch ausgehengter
Latern / des Nachts / und ausgesteckter Fahne / des
Tages / nach demselben Ohrt / da der Brandt ver-
mercket wird. Bey welchem begebenen Fall als
dann / ein jeder sich zuverhalten hat / nach der hiebes-
vor im Druck angefertigten Feuer-Ordnung. Dar-
umb auch ein jeder dieselbe zu solchem Ende stets bey
sich / in seinem Hause finden lassen sol / wenn die an-
dere Feuer-Gereitschafft / zu gewissen Zeiten / unter-
suchet wird. Würde aber beneben dem Feuer / o-
der auch allein ohne dem Feuer / inner oder aussere-
halb der Stadt / irgend wo einige gewaltsame Feind-
seligkeit / auff dieselbe angesehen / verspüret / so sol das
Geleute mit mehr denn einer Glocke auff jedem
Thurm geschehen / und bey Nacht zwo Laternen / bey
Tage aber zwo Fahnen ausgehencket / dazu auch mit
Trummeln auff der Gassen Alarm geschlagen wer-
den / zu schleuniger Auffmunterung und Versam-
lung der Bürgerschaft nach höchster möglichkeit.

Folgendts / so bald das Zeichen bey Nachtzeiten
zum Alarm vernommen wird / soll ein jedweder Haus-
wirth schuldig sein / für sein Haus unverzüglich eine
grosse Latern / die er bey zeiten einzuschaffen hat / aus

zubehelken/ und solche die ganze Nacht mit Licht zu
versorgen. Auch sollen die an den Eckhäusern be-
fundene Feuer Pfannen alsd an mit breüenden Kien
oder Pech- Krenzen die ganze Nacht über von den
Einwohnern derselben Heuser/ angefüllet werden:
dazu die Notturfft an Kien/ und gemelten Krenzen/
von dem gemeinen Gutt/ zeitig gefolget werden sol-
len. Wan aber die Feuer Pfannen an andere ör-
ter/ und nicht an privat Häuser gestellet sein/ so ist der
Feuer Knecht Gebühr/ dieselbe bey solchen Fällen zu
versehen. Betreffend die Versammlung an sich selbst/
so soll ein jeder Bürger/ Einwohner und alle andere
im 3. Artikel specificirte zu den Compagnien ge-
hörende Personen/ wen sie das Alarm Zeichen inne
worden/ ungesäumt mit ihren Mannbaren Haus-
genossen/ wolbewapnet an ober und unter Gewehr/
auch mit gnugsam Kraut und Lohz/ zu ihrem verord-
neten Rottmeister sich verfügen/ und von dañen rot-
tenwesse zu dem bestimmbten Sammelplatz eilen/ außerhalb
einer Rotte von jeder Compagnie, die von dem Capitein et-
gentlich dazu ausgesondert ist/ daß sie das Fähnlein abho-
len/ und sambt den Fendrich/ woselbst auch alle andere zu
derselben Fahn gehörige Officirer beysammen sein sollen/
zu dem gemeinen Sammel Platz begleiten. Aufß dem
Sammelplatz sollen sich die Rotten/ wen sie ihr Fahnlein
alda noch nicht für sich finden/ so lang/ biß dasselbe auch
ankommet/ hinter die daselbst allbereit schon angelangte
Fahnlein stellen/ so bald es aber vorhanden/ haben sie sich
zu demselben zu begeben/ und werden/ neben andern Fah-
nen/ von den Officirern in Ordnung gestellet werden/ wie es

Die Ordinantz mit bringet/ an welchem Orth sie dan alle euf-
ferster Mügltgkett nach/ fest bey einander halten/ und vor
einander sich davon abtreiben lassen sollen/ biß daß vom
Nacht eigentliche Erklarung erfolget/ waß sie vor zu nemen
haben/ wie dann zu solchem Ende/ bald anfangs gewisse
Personen auß der Oberkeit zu ihnen auff den Platz kömnen/
und fernere gute Anstellung alda machen werden. Zu den
Sammel Plätzen seind nachfolgende Orter gutt befunden/
nemlich für die Fahnen im Roggen Quartier/ der Platz bey
dem Neuen Zeughause: für die Fahnen im hohen Quartier
der Dominickspan: für die Fahnen im breiten Quartier/
der Kirchhoff bey S. Bartholomeß: für die Fahnen im Fi-
scher Quartier/ der sördere Platz auff der Newstadt: Wo-
bey woll in acht zu nemen/ daß von den Fahnen im Roggen
Quartier die Lastadie: Von den Fahnen im hohen Quar-
tier der Lange Markt: von den Fahnen im breiten Quar-
tier der Fischmarkt: und von den Fahnen im Fi-
scher Quartier die Speicher alsobald besetzt werden
sollen wozu dan in jedem Quartier gebraucht werden/
sollen die zwo Fahnen welche nechst zuvor aus denen selbst
Quartieren die ordentliche Wache gehabt/ und davon ab-
gezogen seyn. Auch sollen diese acht Fahnen nicht vorgängig
wie die andern/ nach den obgenanten vier gemeinen Sam-
mel Plätzen/ sondern Rottenweise gerade zu/ vom Hause ih-
rer Rottmeister/ da sie sich erstlich gesamlet / und dieselbe
welche zum Fänlein bestellet / von des Fenrtchs Hause an/
sambt ihren Officirern/ auff die vorerwente absonderliche
Posten anlaffen; welches dann von den Officirern bey je-
dem Quartier wol in acht zu nemen ist / damit es nicht
irrung gebe/ noch an Befazung der oberwenten nohtwen-
digen Posten Mangel befunden werde.

XIII.

Ausserhalb der Stadt sollen ebenmessig die

dasselbst wohnende Hauswirth bey gegebenen Zeichen in der Stadt/so bald sie dasselbe inne werden/wach und fertig seyn/ihre Sachen wol in acht zu nehmen/nemlich/das sie bey Nachtzeiten gleichfals Laternen aushencken die Feuerpfannen mit Feuer anfüllen/und alle zu den eingerichteten Fahnen gehörende bey dem Rottmeister sich / so starck als sie mit Zuziehung ihrer Hausgenossen vermögen/wol gewapnet versamlen: Alsdann auch geschwinde anlaufen/ und mit einer besondern Rotte/ wie oben gesaget/das Fähnlein/sambt den Officirern mit nehmen/und gute Posten fassen an gewissen Orten / wie ihnen wird angedeutet werden.

XIV.

Auch ist eines Raths meynung/dz sich alle Befehllichshabere und Rottmeistere mit einem Exemplar dieser Wachtordnung versehen / dasselbe auff die Wache / und durch fleissige Oberlesung/ des Inhalts/mit den Rottgesellen bekandt machen sollen / auff das die Wache allenthalben desto besser mögen bestellet werden. XV.

Alle Personen so unter den Fahnen nicht beariffen seyn/so woll Manns als Weibes Geschlechts/sollen zu derselben Zeit/wenn Feuersbrunst/ oder Alarm entsteht / sich in den Häusern halten/des umbschweiffens nicht unterstehen/und keine Verwirrung verursachen/ bey harter Straffe. Die jenigen aber alle/welche zu den eingerichteten Fahnen gehören / und ohne grosse Kundbare ursachen/ als da sein Leibes unermögenheit/und das Abwesen im Reisen/einander in der Noth verlassen/und ihre Stelle unter den Fahnen in Personen nicht vertreten werden / sollen dasselbe mit Gefahr ihrer Ehren / und Verlust des Bürgerrechts zu büssen haben/nach befundenen Umständen.

Der Allerhöchste Gott wolle in Gnaden abwenden alle gefährliche Zufälle / die sich im Menschlichen Leben begeben können/hingegen bey dieser Stadt den gewünschten Ruhestand erhalten/sambt aller ander Wollfahret /so viel es selig ist / umb seines heiligen Namens Ehre Willen / Amen.